

§ 34 Geld als geprägtes Vertrauen, Verfassungsrecht als Anker der Glaubwürdigkeit

Lars Dittrich

Am Institut für Finanz- und Steuerrecht wird, so könnte man dem Namen nach meinen, vor allem über zwei Dinge nachgedacht: Recht und Geld. Ersteres ist angesichts der beeindruckenden Zahl der am Institut entstandenen Veröffentlichungen, Forschungsvorhaben und Projekte unbestreitbar wahr. In Bezug auf Zweiteres zeigt der Blick auf eben jene aber, dass sie Geld oder genauer Geldfunktionen in aller Regel als Forderung oder Schuld, Gewinn und Verlust, Preis oder Wert voraussetzen, Existenz und Wesen des Geldes als allgemeine Grundlagen¹ der Abstraktion anheimstellen, um sich ihrem jeweiligen rechtlichen Gegenstand in Tiefe zu widmen. Dieser Beitrag ist von solchen Fesseln befreit. Er soll ganz allgemein Wesenszüge des Geldes beleuchten und versuchen, ihre Auswirkungen auf das geltende Recht aufzuzeigen.

Fjodor Dostojewski verdanken wir Gedanke und Wort von „Geld als geprägter Freiheit“.² Der langjährige Institutsdirektor Prof. Dr. *Paul Kirchhof* hat ihn für die Rechtswissenschaft urbar gemacht.³ Positivrechtlichen Ausdruck findet der Gedanke etwa in §§ 38, 40 StGB. Sie lassen dem Strafrichter als Optionen der Bestrafung die Wahl zwischen dem Entzug der körperlichen (Haft) oder der geprägten Freiheit (Geldstrafe).⁴ § 9 VwVG ermächtigt die Verwaltung, ihre Schuldner per Zwangsgeld zum Begleichen ihrer Forderungen zu bewegen oder sie in Beugehaft zu nehmen. Wo Geld als geprägte Freiheit behandelt wird, sind auch die rechtlichen Kategorien

¹ Sie stehen damit in bester Tradition zum Institutsgründer, der Geld gar zur „Verfassungsgrundlage“ erhob, vgl. *K. Vogel*, Handbuch des Staatsrechts, Band II, § 30 Rn. 17 ff., kritisch: *Ch. Möllers*, Staat als Argument, S. 259.

² *F. Dostojewski*, Aufzeichnungen aus einem Totenhaus, S. 25.

³ Vgl. Handbuch des Staatsrechts, Band VIII, § 169 Rn. 7, BVerfGE 97, 350 (371).

⁴ Zu neueren Erwägungen, als Strafe auch automobiler Freiheit zu entziehen: s. *Wedler*, NZV 2015, 209 ff.

jene der Freiheit. Sie heißen Bestimmtheitsgebot und Schuldangemessenheit im Falle der Sanktion, Verhältnismäßigkeit im Falle des Zwangsmittels, sind der Dogmatik der Freiheitsrechte entnommen. Aus dem Verständnis des Geldes folgt das Wesen des Rechts.

Der Gedanke der geprägten Freiheit, nimmt indes nur ein Charakteristikum des Geldes in den Blick, jenes als universelles Tauschmittel.⁵ Jeder Tausch ist per se zweiseitig, die durch das Geld vermittelte Freiheit also zunächst eine höchst abstrakte. Geld kann man nicht essen, es wärmt nicht, schützt nicht gegen Regen und verrichtet keine Arbeit. Geld eröffnet nur den Zugang zu „realen“ Werten. Um diesen Zugang, diese Freiheit zu entfalten, ist sein Inhaber („I“) darum auf die korrespondierende Freiheit eines Anderen, des Wareninhabers („W“) angewiesen.⁶ Geld gewinnt seine Bedeutung dadurch, dass es ihre Tauschvorgänge besonders effizient erledigt. Es hilft, die vor jedem Tausch zu klärenden Fragen zu beantworten, so eine maximale Anzahl an Tauschvorgängen zu ermöglichen und dadurch die Ressourcen gemäß den Bedürfnissen der Marktteilnehmer zu verteilen.⁷ Ein Tausch kommt nur zustande, wenn beide grundsätzlich zur Veräußerung bereit sind und:

1. I Interesse am Tauschgut des W hat
2. W Interesse am Tauschgut des I hat
3. Beide über das Verhältnis einig sind, in dem beide Güter getauscht werden sollen

Geld erledigt jeden Tauschvorgang besonders effizient, weil der „Käufer“ I ein universales Tauschmittel anbieten kann. So entfällt Frage 2. Damit weitet sich der Kreis der potenziellen Tauschpartner immens. Im Beispiel gesprochen, kann der Bäcker mit dem Fleischer tauschen, selbst wenn er gerade kein Fleisch essen will oder Vegetarier ist. Darüber hinaus vereinfacht

⁵ Noch korrekter aber weniger gebräuchlich wäre die Bezeichnung „Wertübertragungsmittel“ (so: G. Mussel, Grundlagen des Geldwesens, 8. Aufl., S. 17.), weil die Funktion des Geldes, Werte zu übertragen auch bei einseitigen Transaktionen zum Tragen kommt, etwa der Entrichtung von Steuern und Abgaben.

⁶ P. Kirchhof, Das Geldeigentum, in: Isensee/Lecheler (Hrsg.), Freiheit und Eigentum, S. 635, 641.

⁷ Daraus erwächst zugleich die Gefahr, auch Dinge nach dem Preis zu verteilen, die anderer Zuteilungsmechanismen bedürfen, etwa Spenderorgane. Vgl. Sandel, Was man für Geld nicht kaufen kann, 2. Aufl., S. 46 ff.

Geld auch die Behandlung der 3. Frage. Der Anbieter kann ein Tauschverhältnis seines Gutes zum Geld festsetzen. Damit ist der Bäcker von der Last befreit, den Gegenwert eines Brotes in Steaks, Wohnraummietzeit oder Arbeitsstunden zu bestimmen. Geld ist auch eine Verrechnungseinheit.⁸ Schließlich entkoppelt das Geld die Parteien nicht nur von qualitativen, sondern auch von temporären Einschränkungen des Tausches. Selbst wenn zur Zeit des Geschäftes alle Bedürfnisse des W befriedigt sind, hat er über das erworbene, universale und unverderbliche Tauschmittel Geld doch die Chance, später das von ihm Begehrte zu erwerben, seinen Zugang zu den Gütern zu einem späteren Zeitpunkt zu nutzen. Geld ist auch ein Wertspeicher.

Diese Funktionen öffnen den Blick für einen zweiten Wesenszug des Geldes: Geld ist geprägtes Vertrauen. Denn als abstraktes, für sich selbst nicht nutzbares Tauschmittel, fügt das Geld den obigen Fragen eine vierte hinzu: Das zweifache Vertrauen des Wareninhabers in das Tauschmittel. Die Transaktion ergibt für ihn nur Sinn, wenn er sicher sein kann, das erhaltene, abstrakte Tauschmittel auch später wieder am Markt eintauschen zu können, also nicht als Letzter in der Kette in der Abstraktion gefangen zu sein (Einlösevertrauen). Hinzu kommt das Vertrauen, nicht nur „etwas“ am Markt für das Geld zu erhalten, sondern wieder jenen Wert, dessen man sich zu seiner Erlangung begeben hatte. Ein Wertaufbewahrungsmittel, das selbst an Wert verliert, ist ein Geldsack mit Loch. Eine Recheneinheit, die zwar nominal feststeht, aber reale Veränderungen nicht exakt wiedergibt, ist eine Waage mit Messfehler.⁹ Ein Tauschmittel, dessen Wertes sich die Handelspartner nicht gewiss sein können, wird am Markt seltener oder nur unter Aufschlägen akzeptiert. Es ist nicht mehr universell verwendbar. Um reale Wertverluste zu vermeiden, preisen die Marktteilnehmer „Inflationspolster“ in ihre Entscheidungen ein, erstellen Prognosen zum Geldwertverfall und stützen ihre wirtschaftlichen Berechnungen und Planungen darauf. Diese Schätzungen sind notwendig ungenau. Das Kommunikationsmedium Geld wird zum „Nebelwerfer“¹⁰, die Ressourcen werden nicht

⁸ „Es muss also einen Gegenstand geben, der das Maß von allem sein kann“, *Aristoteles*, *Nikomachische Ethik*, 4. Aufl., 1133 a 20.

⁹ Dieses Problem stellt sich nicht, wenn alle Geldangaben im selben Maße schwanken. Zum Problem werden also nur relative Änderungen. – *J. Endler*, *Europäische Zentralbank und Preisstabilität*, S. 78.

¹⁰ *H. Hesse*, *Geld und Moral*, S. 51.

mehr gemäß der gesellschaftlichen Bedürfnisse verteilt.¹¹ Wirtschaftlich unnötige Transaktionen werden abgeschlossen, um sich gegen den Wertverfall des Geldes abzusichern.¹² Die Gefahr realer Wertverluste trifft überproportional Lohn- und Transfereinkommensempfänger¹³, die ihre Positionen nur unzureichend anpassen können.¹⁴ Darum ist es notwendig, den Wert des Geldes stabil zu halten. Maßgeblich dafür ist das Vertrauen der Marktteilnehmer auf einen stabilen Wert. Verlieren sie dieses, führen die in ihre Tauschbeziehungen eingepreisten Inflationspolster dazu, dass der reale Wert des Geldes sinkt. Vermutete Inflation wird reale Inflation.¹⁵ Darum ist es eine wesentliche Aufgabe des Rechts, das Vertrauen der Marktteilnehmer in den stabilen Geldwert zu schützen. Argumente wie Handlungsfähigkeit und Unabhängigkeit, Störungsresistenz und Glaubwürdigkeit der Zentralbanken gewinnen an Bedeutung. Das Recht des Geldes ist immer auch ein Kommunikationsmittel, ein Signal an die Märkte und als solches zu lesen.

Der Schutz des geprägten Vertrauens beginnt schon bei der Geldschöpfung. Die öffentliche Hand übernimmt sie¹⁶, bürgt per Autorität und Siegel für Werthaltigkeit und Echtheit¹⁷ der Zahlungsmittel.¹⁸ Falschgeld und private Währungsformen sind bei Strafe untersagt¹⁹, alle Marktteilnehmer zur

¹¹ J. Endler, Europäische Zentralbank und Preisstabilität, S. 79 f.

¹² Etwa die täglichen Lohnauszahlungen in Deutschland zur Zeit der Hyperinflation.

¹³ Vgl. zur Lohn- und Transfereinkommens-lag-Hypothese: D. Fricke, Verteilungswirkungen der Inflation, S. 146 ff.

¹⁴ Der sogenannte „Cantillon-Effekt“ nach: R. Cantillon, Abhandlung über die Natur des Handels im Allgemeinen, Zweiter Teil, Sechstes Kapitel, S. 103 ff.

¹⁵ Vgl. L. Dittrich, Die Bedeutung des Rechts für die Stabilität des Geldes, S. 88.

¹⁶ Gemeint ist hier die Herstellung und Ausgabe der gesetzlichen Zahlungsmittel, Scheine und Münzen, Art. 128 Abs. 1 S. 3 AEUV, Art. 10, 11 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 („EuroVO“). Sie machen nur noch ca. 12% der Zahlungsmittel aus. Der Rest entfällt auf das sogenannte Buch- oder Giralgeld, also Forderungen gegen Banken. Sie schöpfen diese Forderungen über Kredite weitestgehend, wenn auch wegen der Mindestreserve nicht unbeschränkt, selbst. Wiewohl nicht als gesetzliche Zahlungsmittel mit Annahmehzwang versehen, akzeptiert der Markt diese Kontoguthaben. Sie dominieren den Zahlungsverkehr.

¹⁷ Historisch hing der Wert der Münzen von den darin verarbeiteten Metallen ab, das Vertrauen in den Wert des Geldes war also Vertrauen in das darin verarbeitete Metall und damit in den Ausgeber der Münzen.

¹⁸ Daneben soll das fiskalische Interesse des Staates an den Geldprägegewinnen hier nicht unerwähnt bleiben.

¹⁹ § 146 ff. StGB für Falschgeld, § 35 BBankG für Konkurrenzprodukte zum Euro.

Annahme der Währung verpflichtet²⁰, die konkurrenzlose Verwendbarkeit der Zahlungsmittel gesichert, das Einlösevertrauen bestätigt. Das Werthaltigkeitsversprechen wird auf höchster rechtlicher Ebene, in der Verfassung²¹, adressiert, rechtsordnungsimmanente Inflation per Nominalwertprinzip und durch das Verbot von Wertsicherungsklauseln unterbunden²², ein Zentralbanksystem mit vorrangigem Stabilitätsauftrag errichtet.²³ Um es vor politischer Einflussnahme zu bewahren ist dieses System, das Europäische System der Zentralbanken (ESZB), „eines der unabhängigsten Zentralbanksysteme der Welt“.²⁴ Das wird meistens funktional begründet, ist inzwischen auch durch ökonomische Studien als besonders effizient belegt, geht in der konkreten Ausgestaltung gleichwohl über das insoweit Erforderliche hinaus.²⁵ Es ist darum gerade auch als Zeichen an die Finanzmärkte zu verstehen²⁶, dass kein politischer Druck auf die EZB entstehen kann.²⁷ Solcher Zeichen bedarf eine neue, in ihrer Form einmalige Währung ohne historischen Glaubwürdigkeitskredit in besonderer Weise. Das Ringen um Vertrauen durchzieht auch die weiteren Regelungen zum ESZB. Es besteht nicht aus einer Europäischen Zentralbank mit Filialen in den Mitgliedstaaten.²⁸ Stattdessen sind die traditionsreichen, am Markt etablierten Zentralbanken der Mitgliedstaaten erhalten geblieben und nun, in ein rechtsträgerübergreifendes System eingegliedert, mit dem Vollzug der Währungspolitik betraut. Auch hier ist die Logik einerseits funktional: die Kenntnis der heimischen Märkte und die Arbeitserfahrung der nationalen Zentralbanken sollen genutzt werden.²⁹ Andererseits sichert ihr Fortbestand Legitimität und Vertrauen auch für die Gemeinschaftswährung.

²⁰ R. Schmidt, § 138 Geld, in: Kube/Seiler/Mellinghoff et al. (Hrsg.), Leitgedanken des Rechts, II. Band, Rn. 5.

²¹ Art. 88 GG, Art. 119 AEUV. Zum Verfassungsbegriff im Europarecht: A. von Bogdandy, Der verfassungsrechtliche Ansatz und das Unionsrecht, in: von Bogdandy/Bast (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2. Aufl., S. 1.

²² C. Herrmann, Währungshoheit, Währungsverfassung und subjektive Rechte, S. 334 ff.

²³ Art. 119 Abs. 2, Art. 127 Abs. 1 S. 1 AEUV.

²⁴ P. Bofinger/J. Reischle/A. Schächter, Monetary policy, S. 219. M.A. Dausen, Rechtliche Grundlagen der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, S. 221.

²⁵ U. Häde, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV, AEUV, 4. Aufl., Art. 130 AEUV, Rn. 7.

²⁶ M. Heine/H. Herr, Die Europäische Zentralbank, 2. Aufl., S. 44 ff.

²⁷ EuGH, Rs. 11/00, Kommission/EZB, Slg. 2003, 7147, 7265.

²⁸ H. J. Hahn/U. Häde, Währungsrecht, 2. Aufl., S. 138.

²⁹ L. Dittrich, Die Bedeutung des Rechts für die Stabilität des Geldes, S. 118.

Neben Unabhängigkeit und vertrautem Know-How statuiert das Recht des Geldes Handlungsfähigkeit als dritte Säule der Glaubwürdigkeit. Sie durchzieht jede der drei Ebenen der Geldpolitik, Festsetzung, Durchführung und Vollzug. Im Rat der EZB, dem Entscheidungsgremium des ESZB, sind alle Eurostaaten vertreten. Er wächst mit jedem weiteren Staat, der den Euro einführt. Seine Handlungsfähigkeit bleibt trotzdem auch in Zukunft gewährleistet. Ein Rotationssystem verteilt die Stimmen, erhält eine effiziente Abstimmgröße.³⁰ Rechtliche Vorgaben, wie die Geldpolitik durchzuführen ist, sind rar und weit gefasst. Die EZB bestimmt sogar das von ihr verfolgte Inflationsziel selbst.³¹ Auch im Direktorium, dem Durchführungsgremium, wird Handlungsunfähigkeit vermieden. Der Präsident der EZB regiert als „primus inter pares“. Er verfügt als Leiter maßgeblich über den Verwaltungsapparat seiner Behörde, besitzt in Geschäftsverteilungsangelegenheiten ein Veto-Recht und entscheidet bei Stimmgleichheit im Direktorium und im Rat.³² Auf der Vollzugsebene obliegt die tatsächliche Platzierung der gemeinsamen Währung und ihre Verwaltung den nationalen Zentralbanken. Eine weite Aufsichtsermächtigung erlaubt es der EZB ihre Geldpolitik durchzusetzen und keine Zweifel am effizienten Vollzug durch institutionelle Blockaden aufkommen zu lassen.³³ Das Verfassungsrecht fungiert so als Schutzwall und Entwicklungshelfer, Mittler und Mediator im Zentralbanksystem. Es ist der Anker des Vertrauens in die Zentralbanken und den stabilen Wert des Geldes.

³⁰ Art. 10 Abs. 2 Satzung ESZB.

³¹ Das ist nicht selbstverständlich. Etwa die Bank of England ist auch unabhängig, erhält aber eine Zielinflationsrate vom Schatzamt vorgeben - *M. Heine/H. Herr*, Die Europäische Zentralbank, 2. Aufl., S. 59.

³² Zum doppelten Stimmgewicht bei Stimmgleichheit: Art. 11 Abs. 5 S. 3 SatzungEZB (Direktorium); Art. 10 Abs. 2 UAbs. 3 S. 2 SatzungEZB (Rat der EZB); Vetorecht bei der Geschäftsverteilung: Art. 10 Abs. 2 S. 2 GOEZB.

³³ Art. 14 Abs. 3 SatzungESZB.